66. Kann, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft' beendet ift, das Recht, die Auseinandersenung zu verlangen, durch Vertrag eingeschränkt werden?

BBB. §§ 1471, 1442, § 749 A6s. 2.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1917 i. S. A. (Al.) w. R. (Bekl.). Rep. IV. B. 341/16.
  - I. Landgericht Arnsberg.
  - IL Oberlandesgericht hamm.

## Mus ben Gründen:

... "Die Revision verweist auf eine Reihe von Schriftftellern, die übereinstimmend die Meinung vertreten, das Recht auf Auseinandersehung nach beendeter Gütergemeinschaft könne durch Vertrag nicht beschränkt werden, § 749 Abs. sinde daher nach der

Beenbigung auf diese burch §§ 1471, 1442 geregelte Gemeinschaft amifchen ben Cheleuten ober gwischen bem überlebenben Chegatten und bem Erben bes Berftorbenen feine Unwendung.1 Der erfennende Senat halt in Übereinstimmung mit bem Berufungsrichter biefe Unficht für unzutreffend. Es hanbelt fich bei einem berartigen Bertrage nicht, wie Opet (Unm. 5 zu § 1471) es bezeichnet, um eine "Neueinrichtung ber gesamten Sand", die fich allerdings nach geltenbem Rechte nur unter ben im Gefete vorgeschriebenen Borausfetungen und nicht auch unabhängig bavon in beliebigen anderen Källen durch Bertrag herstellen ließe. Bielmehr betrifft ein Bertrag des hier in Betracht kommenden Inhalts lediglich die Fortbauer eines bereits burch das Gesetz geschaffenen Rechtszustandes, bessen Aushebung durch Auseinandersetzung nur burch einen von den Gemeinschaftsgenoffen abauschließenden Bertrag zuftande tommen tann. Irgendeinen fich gegen beibe Barteien richtenden gemeinsamen Zwang zur Abschließung biefes Bertrags tennt bas Gefet nicht. Ihre Willensübereinftimmung barin, daß die Auseinanderfetzung nicht ftattfinden foll, wird also vom Gefete nicht burchbrochen. Es ift baber auch nicht erfichtlich, weshalb es für einen Vertrag darüber, wann und ob es überhaupt zu einer Auseinandersetzung kommen foll, noch einer besonderen und ausbrudlichen Ermächtigung in ben Gefepvorschriften bedurfen follte, zumal ba ein Nichtbefteben ber Bertragsfreiheit über bie Beibehaltung bes bestehenden Ruftandes ober über deffen zeitliche Bemessung unter Umftänden mit erheblichen in den wirtschaftlichen und in den Familienverbaltnissen begrundeten Difftanden verbunden sein murbe. Schwerpunkt ber Vorschriften in ben 88 749 Abs. 2 und 3, 750 liegt denn auch nicht sowohl in der Bulaffung zeitlicher Ginfchrankungen bes Rechts auf Aufhebung ber Gemeinschaft als vielmehr in ber Regelung der Boraussepungen, unter denen die Bindung durch einen folchen Bertrag aufhört ober ausnahmsweise eine fich über biefe Boraussehungen binwegfetenbe Binbung wirkungslos bleibt. Der Berufungsrichter aber hat baburch, bag er zugunften ber Rlagerin annimmt, die Rlagerin murbe beim Borhandensein eines mich-

<sup>1</sup> b. Staubinger = Engelmann, Erl. 1 zu § 1471 BGB.; Arthur B. Schmidt, Erl. 1 bei c zu § 1471; Opet, Erl. 5 zu § 1471; Erler im Kommentar der RGR. Anm. 2 zu § 1471; Ruhlenbed, Anm. 2 zu § 1471. Breifelnd: Pland-Unzner, Erl. 2 zu § 1471.

tigen Grundes an die behauptete Vereinbarung gemäß § 749 Abs. 2 nicht gebunden sein, ihr in keinem Falle Grund zur Beschwerbe gegeben. Daß § 1434 BBB. auf eine solche Vereinbarung nicht Anwendung sinden kann, liegt, da sie sich auf die Regelung der Güterverhältnisse in einer Che nicht bezieht, ohne weiteres auf der Hand."...